

Der Bürgermeister

Stadt Eberswalde Dezernat I Postfach 10 06 50 16202 Eberswalde

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Mitglieder des Hauptausschusses
Mitglieder des Finanzausschusses

**Dezernat Allgemeine
Verwaltung**

Bearbeiter
Bellay Gatzlaff

Telefon
03334 / 64-524
Telefax
03334 / 64-809

Besucheranschrift
Breite Straße 41-44

Raum
202 (Rathaus 2. Etage)

E-Mail
b.gatzlaff@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

O-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Datum 02.08.2010

Ihr Zeichen

nr Zeichen I-gff

Betrifft **Anfrage AF/077/2010**
Aufgabenkritik und Personalpolitik

Sehr geehrte Frau Oehler,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit o. g. Anfrage Informationsbedarf zu den folgenden vier, von der Stadtverwaltung ausgeschriebenen und besetzten/noch zu besetzenden Stellen bekundet:

- 10.30.004 Sachbearbeiter/in technikunterstützte Informationsbearbeitung im Hauptamt (Amt 10)
- 17.00.005 Sachbearbeiter/in Beteiligungsverwaltung im Steuerungsdienst (Amt 17)
- 65.30.008 Sachbearbeiter/in Straßenbau, Ver- und Entsorgung im Bauamt (Amt 65)
- 80.00.003 Sachbearbeiter/in Wirtschaftsförderung im Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus (Amt 80)

Da die Fragestellung erkennen lässt, dass grundsätzlicher Informationsbedarf zu Stellenbesetzungen besteht, will ich zunächst darauf eingehen:

Vor eine Stellenbesetzung prüft die Stadtverwaltung grundsätzlich immer, ob auf eine Wiederbesetzung verzichtet werden und die Stelle wegfallen kann (entspricht dem beschlossenen PEK Punkt 5. auf Seite 25, BV/184/2009). Die Entscheidung darüber

Mitglied der
Arbeitsgemeinschaft
Regionale
Entwicklungszentren

wird gefällt nach rechtlicher Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung, Kapazität des vorhandenen Personals, Möglichkeiten zur Umsetzung von Personal, Stand der Diskussion mit der Politik, Situation auf dem Arbeitsmarkt etc. Es wird kein Personal eingestellt, für das keine Stelle existiert - es sei denn, es besteht eine rechtliche Verpflichtung (z. B. ErzieherInnen). Maßstab ist der von den Stadtverordneten beschlossene Stellenplan, der erforderlichenfalls den Stadtverordneten zur Anpassung vorgelegt wird (wird z. B. demächst wieder mit dem NachtragsHH 2010 erfolgen). Die Stadtverwaltung besetzt Stellen nur dann extern, wenn innerhalb der Stadtverwaltung fachlich geeignetes Personal für die zu besetzenden Stellen nicht gefunden wurde und auch nicht rechtzeitig entwickelt werden kann. Auf Nachbesetzungen kann nicht generell verzichtet werden. Das betrifft insbesondere den ErzieherInnen-Bereich, aber auch andere Bereiche.

Die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung und auch die Stadtverordneten wurden bei der Diskussion zur 38-h-Woche im Dezember 2009 darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung auch neues Personal einstellen muss, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Zu den Einzelfragen:

1. Wiederbesetzung nach Ausscheiden von Mitarbeitern?

Drei Stellen wurden wiederbesetzt, weil die bisherigen StelleninhaberInnen die Freizeitphase ihrer Altersteilzeit beginnen/begonnen haben. Diese Stellen waren bisher vorhanden und besetzt, wurden also nicht neu geschaffen.

1 Stelle haben die Stadtverordneten mit Beschluss vom 28.05.2009 (BV/104/2009) neu geschaffen

2. nahtloser Übergang von alter/m zu neuer/m Stelleninhaber/in

Die Stellen wurden im April 2010 ausgeschrieben, nachdem das Problem 38-h-Woche bewältigt war. Die bisherigen 3 StelleninhaberInnen beginnen/haben die Freizeitphase begonnen am:

10.30.004 am 01.04.2010
17.00.005 am 01.09.2010
65.30.008 am 01.09.2010

Der Arbeitsbeginn der neuen StelleninhaberInnen hängt von ihren persönlichen Umständen ab, z. B. Kündigungsfristen bei altem Arbeitgeber.

Arbeitsbeginn neue StelleninhaberInnen:

10.30.004 am 01.10.2010
17.00.005 am 01.07.2010
65.30.008 am 01.08.2010

80.00.003/ das Ausschreibungsverfahren wurde bisher nicht
80.00.008 abgeschlossen

3. Stellen im Stellenplan und im PEK enthalten?

Die Stellen sind im Stellenplan 2010 auf den Seiten 2, 3, 4 und 10 enthalten. Sie haben keinen kw-Vermerk. Im PEK sind 3 Stellen in der Anlage 4 (Seite 57 ff. PEK) enthalten. Nicht im in der Anlage 4 des PEK enthalten ist die Stelle 80.00.003, da nicht zutreffend.

4. welche Entgelt-/Besoldungsgruppen? StVV zu beteiligen?

Alle 4 Stellen wurden vor der Ausschreibung durch den Steuerungsdienst geprüft und (neu) bewertet:

Entgelt-/Besoldungsgruppe	alt	neu
10.30.004	E10	E11
17.00.005	A14	E11
65.30.008	E10	E10
80.00.003/008		E11-E13

Gemäß § 6 Abs. 2 Hauptsatzung ist die StVV zuständig für die Einstellung von MitarbeiterInnen ab Entgeltgruppe E13 aufwärts bzw. Besoldungsgruppe A13 höher Dienst aufwärts. Sie war also in 3 der vorliegenden Fälle nicht zu beteiligen, da es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Für die vierte Stelle ist die Vorstellungsphase im Stellenbesetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Erst danach kann entschieden werden, ob die StVV über die Personalie zu entscheiden hat.

5. warum Stellenneubesetzungen ohne Information und Diskussion mit den Stadtverordneten?

Stellenbesetzungen nimmt die Stadtverwaltung ohne Diskussion mit den Stadtverordneten vor, wenn die Aufgabe nicht wegfallen kann, weil eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Stadtverordneten die Entscheidung bereits gefällt haben.

10.30.004 gemäß PEK Seite 22 ist Stellenabbau in Zukunft u. A. nur dann möglich, wenn die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung besser genutzt und das Personal der Stadtverwaltung im IT-Bereich besser qualifiziert wird
diese Bedingung kann nicht erfüllt werden, wenn die Stadtverwaltung das dafür nötige Personal im IT-Bereich abbaut

die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt daher in Umsetzung des von der StVV bereits beschlossenen PEK und des Stellenplans 2010

17.00.005 die Stadt soll zur Steuerung der städtischen Beteiligungen gemäß § 98 BbgKVerf eine Beteiligungsverwaltung mit entsprechend qualifiziertem Personal einrichten
Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin ist nur noch eine Person bei der Stadtverwaltung mit den nötigen Fachkenntnissen vorhanden. Da diese wesentliche Teile der Doppik-Einführung bearbeitet und verantwortet, zu der die Stadt gemäß § 141 Abs. 16 BbgKVerf ab dem 01.01.2011 verpflichtet ist, konnte die Stelle 17.00.005 nur extern wiederbesetzt werden
die Wiederbesetzung erfolgte in Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung

65.30.008 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern

gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgStrG gehören zur öffentlichen Straße der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen etc.

zur Umsetzung der o. g. rechtlichen Verpflichtung braucht das Bauamt entsprechend qualifiziertes Personal, das mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers (insbesondere für Ver-/Entsorgungsanlagen) nicht mehr vorhanden ist

da im Jahr 2011 eine weitere Beschäftigte im Bereich Straßenbau/Versorgung/Entsorgung ausscheidet und mit

dann nur noch 2 verbleibenden Beschäftigten die Aufgabe weder qualitativ noch quantitativ mehr erfüllt werden kann und entsprechendes Personal auf dem Arbeitsmarkt bereits knapp wird, wurde die Stelle zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zum 01.08.2010 wieder besetzt - die in 2011 frei werdende Stelle soll dafür dann gestrichen werden, wenn nicht alternativ in einem anderen Bereich eine Stelle gestrichen werden kann

80.00.003/008 die Schaffung der Stelle haben die Stadtverordneten mit Beschluss vom 28.05.2009 entschieden (BV/104/2009)

Zusammenfassung: da im Ergebnis der Aufgabenkritik bei den ersten 3 o. g. Stellen keine anderes Ergebnis herauskommen kann, wurden die Stellen wiederbesetzt

gleiches gilt für die Erhöhung der ErzieherInnen-Zahl gemäß der geänderten Kita-Personalverordnung (BbgKitaPersV), insgesamt werden 7 zusätzliche ErzieherInnen eingestellt; altersbedingt ausscheidende ErzieherInnen werden bei Bedarf entsprechend BbgKitaPersV laufend ersetzt

bei der Stelle 80.00.003/008 haben sich die Stadtverordneten bereits entschieden

6. Stellen betroffen, für die Sparvorschläge der Organisationseinheiten oder der Fraktionen vorliegen?

bedingt - es sind keine Stellen betroffen, bei denen die Stadtverwaltung Einsparvorschläge gemacht hat

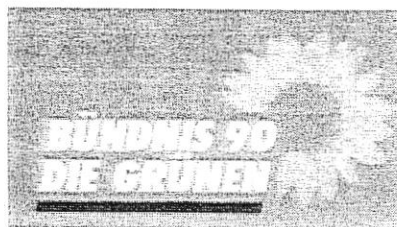
die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat in ihrer Zuarbeit zur Aufgabenkritik (Eingang bei der Stadtverwaltung am 10.06.2010) den Verzicht auf Stellenbesetzungen im Amt 80 angeregt, wollte es aber nicht als konkreten Einsparvorschlag verstanden wissen, ohnehin war die Stellenausschreibung für die Stelle 80.00.003 da bereits öffentlich erfolgt (April 2010)

Ich hoffe, damit die Fragen erschöpfend beantwortet zu haben. Bitte informieren Sie mich, wenn sich weiterer Informationsbedarf ergeben hat. Entsprechend einer Forderung in den Zuarbeiten zur Aufgabenkritik will ich probeweise auch die Kosten für die Beantwortung der Anfrage benennen. Die Beantwortung hat Kosten von ca. 160 € verursacht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bellay Gatzlaff
Verwaltungsdezernent

Verwaltungsdezernat				
10	17	18	20	30
Eingang: 02. Aug. 2010				
Bearbeitungsvermerke:				



Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 Brautstraße 34
 16225 Eberswalde
 Telefon: 03334/38 40 74
 Telefax: 03334/38 40 73
 E-Mail: kv.barnim@gruene.de

Anfrage-Nr.: AF/077/2010

Betreff: **Aufgabenkritik und Personalpolitik**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	23.09.2010	
----------------	------------	--

Im Rahmen der Aufgabenkritik wurden den Stadtverordneten von allen Ämtern Präsentationen zu ihrer Arbeit und ihren Aufgaben vorgelegt, die in der weiteren Diskussion die Grundlage der zu führenden Aufgabenkritik darstellen. Mit diesem Grundlagenmaterial wurde deutlich, dass nennenswerte haushaltsrelevante Einsparungen nur mit der Einsparung von Personal und gleichzeitiger Reduzierung von Aufgaben erzielt werden können.

Gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) umfasst die Zuständigkeit der Gemeindevertretung „die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Gemeinbediensteten im Rahmen der geltenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften (§28 (2) 5 BbgKVerf). Dieser Aufgabe wird mit dem ersten Entwurf des Personalentwicklungskonzeptes (PEK) versucht, nach zu kommen.

Entsprechend des Beschlusses der StVV Eberswalde vom 19.12.2009 soll das PEK nach erfolgter Aufgabenkritik durch die Verwaltung nochmals aktualisiert werden. Des Weiteren obliegt der Gemeindevertretung der Beschluss über „die Haushaltssatzung, die Abnahme des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten, das Haushaltssicherungskonzept“ (§ 28 (2) 15 BbgKVerf). Auch hier spielt das Personal eine erhebliche Rolle in der Bemessung von Haushaltsstellen im Haushaltsplan. Der darin enthaltene Stellenplan gehört demnach ebenfalls in den Bereich der Zuständigkeiten der Gemeindevertretung.

Befremdlich wirkt auf uns ferner der Umstand, dass in der Diskussion zu den tarifvertraglichen Vereinbarungen im Winter 2009 / Frühjahr 2010 mehrfach von der Stadtverwaltung geäußert wurde, dass die von ver.di geforderten Tarifierhöhungen zu erheblichen Schwierigkeiten führen würden, einen ausgeglichenen Haushalt zu

erstellen. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach an die Bereitschaft des Personals appelliert, Einzelverträge abzuschließen und so betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden.

Wie der Märkischen Oderzeitung vom 23.07.2010 zu entnehmen war, sind kürzlich Personalentscheidungen in der Stadtverwaltung vorgenommen worden. Dazu möchten wir folgende Fragen stellen:

1. Handelt es sich bei den angegebenen Stellen um eine Wiederbesetzung von Stellen (z. B. bedingt durch das Ausscheiden von Mitarbeiter/innen aus Altersgründen bzw. anderer persönlicher Gründe)?
2. Waren alle drei Stellen bei ihrer Ausschreibung besetzt und führt die Ausschreibung der Stellen in allen Fällen zu einem nahtlosen Übergang zwischen dem alten und dem neuen Stelleninhaber? Wenn nein, warum wurde die Stelle trotzdem neu ausgeschrieben?
3. In welchen Ämtern wurden die Einstellungen vorgenommen und finden sich diese Stellen in der Haushaltssatzung (Haushaltsplan / Stellenplan) 2010 und im PEK bereits wieder?
4. In welche Tarif-/ Besoldungsgruppen sind die Stellen eingeordnet worden? Wäre die StVV Eberswalde gemäß § 6 (2) Hauptsatzung der Stadt Eberswalde zuständig gewesen?
5. Warum nimmt die Stadtverwaltung Stellenneubesetzungen ohne Information und Diskussion mit den Stadtverordneten in der Phase der Aufgabenkritik vor, während die Frage der Fortführung bestimmter Stellen nicht abschließend geklärt ist?
6. Sind Stellen betroffen, für die selbst oder ihrer Organisationseinheit Sparvorschläge seitens des jeweiligen Amtes oder der Fraktionen der StVV Eberswalde vorliegen?

Eberswalde, den 30.07.2010

gez. Karen Oehler
Fraktionsvorsitzende